

Leipziger Bücher- und Autographen- auction.

[2435]

Soeben versandte ich:
Verzeichniss der von Herrn Dr. Ludw. Ross, Professor der Archäologie zu Halle, und grossh. Amtspophysicus Dr. med. Dietmar zu Ostheim v/R. nachgelassenen Bibliotheken, anderer Büchersammlungen, Kunstartikel, Musikalien und einer sehr bedeutenden Wappen-, Siegel- und Autographensammlung, welche vom 22. März an, sowie den Katalog zweier ausgezeichneten und reichhaltiger Autographensammlungen, welche vom 16. April an durch mich versteigert werden.
Leipzig. **H. Hartung,**
Universitäts-Proclamator.

[2436.] Soeben wurden versandt:
Katalog 47. Curiosa. Literarische Seltenheiten.
Katalog 48. Jurisprudenz, Staats- u. Cameralwissenschaft.
Katalog 49. Kunstgeschichte und schönwissenschaftliche Literatur, hauptsächlich seit 1830.

Handlungen, welche bei der Expedition übergegangen sein sollten, wollen gefälligst in mäßiger Zahl Exemplare verlangen.

Breslau, Mitte Februar 1860.

V. F. Maske's Antiquariat.

An unsere geehrten Geschäftsfreunde.

[2437.]

Zu unserm Bedauern liegen uns seit unserer abgegebenen Erklärung in Nr. 8. und 10. d. Bl. thatsächliche Beweise vor, dass Seitens mehrerer Handlungen den hiesigen Schleudern mit unserem Verlage Vorschub geleistet worden.

Wir haben infolge dessen jede Verbindung mit diesen Handlungen abgebrochen und sehen uns nun dadurch veranlasst, auf diese oben angedeutete Erklärung wiederholt hinzuweisen, indem wir noch ganz besonders den Umstand betonen, dass wir auch indirecten Bezügen über Leipzig mit denselben Maassregeln entgegentreten.

Berlin, Anfang Febr. 1860.

Ernst S Korn.

[2438.] Nichts unverlangt!

Diese früher schon ausgesprochene Bitte hat wenig Beachtung gefunden. — Ich wiederhole dieselbe hiermit und bemerke, daß ich unverlangte Sendungen von jetzt an mit Spesen nachnahme zurückschicken mußte.

Lissa, den 31. Januar 1860.

Günther'sche Sort.-Buchhdlg.
(Friedrich Ebbecke.)

2439.] Von neueren Schriften für
Auswanderer nach Brasilien
wünsche ich eiligst 1 Exemplar à Comb.
Solingen. **Ab. Pfeiffer.**

Ueber Nachdruck auf photographischem Wege.

[2440.]

Der Lehrling Albert Lindenmaier in Tübingen hat kürzlich, ohne Angabe eines Datums, ein Circular nebst Preisverzeichnis erlassen, in welchem er seine Verbindung mit dem Photographen Koch in Tübingen anzeigt, dessen Arbeiten warm empfiehlt und unter Bewilligung von Rabatten bis 60% zu Aufträgen und zur Verbreitung dieser Photographien auffordert. Bei der Durchsicht dieses Verzeichnisses fiel mir auf, daß unter Nr. 117. der vom Blitz erschlagene Schäfer nach J. Becker sich befand, da ich das Vervielfältigungsrecht dieses im Stäbel'schen Institut hier befindlichen Bildes vom Maler desselben, Herrn Professor Jacob Becker, käuflich erworben habe. Dies mußte natürlich den Verdacht in mir erwecken, daß auch die unter Nr. 13. 15. 18. und 19. verzeichneten Photographien nach den von mir herausgegebenen Stichen copirt seien. Ich ließ mir die Nummern 13. 15. 18. 19. und 117. kommen und überzeugte mich, daß 15. 18. 19. und 117. wirklich Copien meiner Verlagsblätter sind, während Nr. 13. nach dem Desnoyers'schen Stiche copirt ist.

Es ist mir unerklärlich, wie Jemand, der einen Begriff von Gesetz und Recht hat, im deutschen Bundesgebiet, in einer Universitätsstadt wohnhaft, eine solche Handlung begehen kann! Ich kenne Herrn Lindenmaier weder persönlich, noch geschäftlich, kann also nicht beurtheilen, ob seine Handlungsweise auf bewußter Absicht oder Unkenntniß der Gesetze oder Beidem beruht. Hat denn Herr Lindenmaier nie eine Silbe von den Bundesbeschlüssen vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845, den Nachdruck betreffend, erfahren? Dann wäre es freilich seiner Unwissenheit zuzuschreiben, daß er offen, ohne sich im Geringsten zu geniren, den Nachdruck betreibt! Hat Lindenmaier aber von diesen Gesetzen, die Jedem, wenn er auch nur 2 Jahre lang als Lehrling in einer Buchhandlung gewesen, bekannt sein müssen und bekannt sind, auch nur eine entfernte Kenntniß gehabt, so zeugt seine Handlungsweise nur von einer gänzlichen Verwirrung aller Begriffe von Recht und Eigenthum.

Vor einem Jahre kam ein ähnlicher Fall hier vor; ein Kupferdrucker photographirte die Schäfer'sche Madonna della Sedia und ließ sie durch einen Buchbinder verkaufen. Ich stellte keine Entschädigungsklage an, weil ich voraussetzte, daß dieser Kupferdrucker weder Zeit noch Gelegenheit hatte, die Gesetze kennen zu lernen, und daß jener Buchbinder vielleicht sein Fach versteht, aber die für einen Kunsthändler nöthige Rechts- und Geschäftskentniß sich nicht zu erwerben vermochte. Wenn aber Jemand sich als Kunsthändler gerirt, die Gesetze mit Füßen tritt, und offen vor aller Welt Andere auffordert, ein Gleiches zu thun, was soll man dazu sagen? dabei thun? Soll ich in Tübingen einen Proceß anfangen? Lindenmaier schiebt dann die Schuld auf Koch, letzterer wechselt seinen Wohnsitz (wie er schon gethan haben soll), die Beweise des zugefügten Schadens zu erbringen ist umständlich, und ich meinerseits bin durch meine Unternehmungen, meine Fabrikationen und verschiedene Geschäfte so in Anspruch genommen, daß ich keine Lust zu solchen Processen habe. Ich ziehe vor, den Weg der Deffentlichkeit zu betreten. Was ich vorbringe, ist nicht bloß pro domo gesprochen; auf dem Lindenmaier'schen Verzeichnisse befinden sich Copien nach den berühmtesten Blättern der ersten Firmen Deutsch-

lands, die gleich mir große Summen an die Herstellung ausgezeichneter Stiche wenden, Vervielfältigungsrechte erwerben, neue Zeichnungen für die Stiche mit Tausenden bezahlen, und welche dies Alles nicht thäten, noch thun könnten, wenn sie nicht auf Beachtung der Gesetze rechneten.

Wenn zu befürchten ist, daß 100 Photographen in 100 verschiedenen Städten nach verschiedenen Gesetzen verklagt werden müssen, so wird jeder Verleger vorziehen, seine Capitalien anderen Unternehmungen zuzuwenden, bei welchen er solchen Weitläufigkeiten nicht ausgesetzt ist. Darunter leidet nicht allein der Verleger selbst, außer ihm leidet der Künstler, der Drucker und auch dem Kunsthändler kann es nicht gleichgültig sein, ob solche Unternehmungen eingestellt werden müssen.

Ich erlaube mir, an das Rechtsgefühl der Herren Sortimentshändler zu appelliren und dieselben zu ersuchen, dem geschlossenen Treiben solcher Photographen und Leute wie Lindenmaier dadurch ein Ziel zu setzen, daß sie den Nachdruck von deutschen Verlagsunternehmungen nicht kaufen oder verkaufen. Ich brauche kaum darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch den Verkauf solcher Nachdrucke sich der Strafe des Gesetzes bloßstellen und daß sie, als angefessene Geschäftsleute, am leichtesten vom Arme des Gesetzes erreicht werden können.

Frankfurt a/M., den 18. Jan. 1860.

B. Dondorf.

[2441.] Wir können in der nächsten Ostermesse

durchaus keine Disponenden

gestatten, weil von einigen Artikeln neue Auflagen bevorstehen, andere nach der Messe im Preise herabgesetzt werden. Erschweren Sie uns also die Regulirung der Rechnung nicht durch vergebliches Disponiren. Ebenso erwarten wir den vollen Saldo zur Messe ohne Uebertrag.

Achtungsvoll

Berlin, im Febr. 1860.

Hugo Bieler & Co.

[2442.] Unsere resp. Collegen ersuchen wir, uns nichts zu disponiren

(es seien Bücher oder Musikalien), da wir von mehreren Werken und Artikeln nur noch geringen Vorrath haben.

J. Schubert & Co.
in Leipzig.

[2443.] Wir zeigen hiermit an, daß die herabgesetzten Preise für mehrere unserer Verlagsartikel mit Ende Mai erlöschen und die früheren Ladenpreise derselben wieder eintreten.

Göttingen u. Leipzig, im Febr. 1860.

Dieterich'sche Buchh.
F. Chr. W. Vogel.

[2444.] Buchhandlungen, welche ihre Verlagsartikel, sowie Inserate über pharmaceutische und medicinische Werke uns zugehen lassen und den Buchhändlerweg belibien, ersuchen wir, zur Vermittlung sich ausschließlich der Buchhandlung von G. Kreuzschmer in Bunzlau bedienen zu wollen.

Expedition der Pharmaceutischen
Zeitung in Bunzlau.